

Was am Tag der Aktion passieren kann (Quelle: x1000mal quer)

Personalienfeststellung

Es gibt eine Reihe von Vorschriften, die eine Personalienfeststellung mit unterschiedlichen Begründungen erlaubt. Häufig nennt die Polizei höchst ungern eine Begründung oder eine rechtliche Grundlage. Ob ihr Euch - mit oder ohne Diskussion - darauf einlasst, hängt von Eurer Konfliktbereitschaft ab. Während einer Versammlung ist die Personalienfeststellung nicht zulässig, erst nach deren Auflösung oder wenn ihr Euch von der Versammlung entfernt habt.

Dabei musst Du außer dem, was sowieso in deinem Ausweis steht, nur eine allgemeine Berufsbezeichnung nennen (z.B. SchülerIn, AngestellteR). Meist bleibt eine Personalienfeststellung ohne Folgen. Es kann aber auch sein, dass du später eine Anhörung im Bußgeldverfahren, einen Bußgeldbescheid, einen Kostenbescheid oder eine Ladung zur polizeilichen Vernehmung bekommst.

Platzverweis

bedeutet, dass die Polizei dich anweist, einen bestimmten Bereich zu verlassen. Sie müssen dabei genau sagen, welchen Bereich sie meinen und für welchen Zeitraum er gelten soll. Du kannst Widerspruch einlegen, bist aber trotzdem erst mal verpflichtet zu gehen. Wenn du nicht gehst, kann das ein Grund sein, dich in Gewahrsam zu nehmen. Die Polizei kann einen Platzverweis „zur Abwehr einer Gefahr“ erteilen. Der Platzverweis muss genau bezeichnen, welchen Ort, welches Gebiet ihr nicht mehr betreten dürft und für welchen Zeitraum. Unrechtmäßig ist ein Platzverweis für mehrere Ortschaften oder gar einen Landkreis. Ihr könnt verlangen, dass der Platzverweis schriftlich ausgestellt wird. Ihr könnt innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg, einlegen.

Festnahme oder Gewahrsam

sind zwar rechtlich verschieden, fühlen sich aber erstmal ähnlich an: Die Polizei nimmt dich mit auf die Wache oder in eine Gefangenensammelstelle. Dort werden deine Personalien festgestellt (s.o.), und du wirst durchsucht (Frauen dürfen nicht von männlichen Beamten abgetastet werden und Männer nicht von Frauen). Wenn dir Gegenstände abgenommen werden, mußt du darüber eine Quittung bekommen. Falls erkennungsdienstliche Maßnahmen stattfinden (Fingerabdrücke, Fotos, Beschreibungen), kannst du dagegen Widerspruch zu Protokoll geben. Du kannst ihn aber auch später per Brief einlegen. Du hast das Recht, zwei erfolgreiche Telefonate zu führen (Kleingeld mitnehmen!). Falls der EA noch nicht durch andere über deinen Verbleib informiert ist, solltest du ihn anrufen. Ruf auf jeden Fall nach Deiner Freilassung beim EA an, damit Du dort aus der Festnahmeliste gestrichen werden kannst.

Die Festnahme

dient dazu, eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat zu verfolgen. Dazu werden deine Personalien festgestellt. Manchmal wirst du dann gleich als BeschuldigteR zur Sache vernommen, manchmal findet diese polizeiliche Vernehmung auch im Nachhinein bei der Polizei an deinem Wohnort statt. Meist wirst du entlassen, wenn alle Formalitäten abgeschlossen sind; das muss spätestens am folgenden Tag um 24 Uhr sein.

Die Gewahrsamnahme

dient dazu, dich am Begehen von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zu hindern. Gewahrsam kann in den unterschiedlichen Bundesländern unterschiedlich lang dauern, aber du musst auf jeden Fall freigelassen werden, wenn der Anlass des Gewahrsams vorbei ist (z.B. der Castor durchgefahren ist oder du nicht mehr blockieren kannst, weil du zur Arbeit musst und das eindeutig nachweisen kannst.) . Die Polizei muß unverzüglich den Richter benachrichtigen, der dann in jedem Einzelfall über Zulässigkeit und Dauer des Gewahrsams (innerhalb der gesetzlich zulässigen Höchstzeiten) entscheiden muß. Unverzüglich wird von den Gerichten als ein "Zeitraum bis zu zwei Stunden" definiert. Hält die Polizei diese Frist nicht ein, handelt sie rechtswidrig. Hält sie Euch ohne richterliche Entscheidung länger als bis zum Ablauf des folgenden Tages fest, wird es kriminell und verfassungswidrig.

Beschleunigtes Verfahren

bedeutet, dass du nicht erst wieder freigelassen, sondern innerhalb einer Woche vor Gericht gestellt und abgeurteilt wirst. Bestehe in diesem Fall unbedingt darauf, einen Anwalt zu bekommen, und nimm mit dem EA Kontakt auf.

EA - Ermittlungsausschuss

Bei den meisten größeren Aktionen gibt es einen Ermittlungsausschuss. Das sind Leute, die am Telefon sitzen und Meldungen darüber entgegennehmen, wer wann wo festgenommen oder verhaftet wurde, wer in

Gewahrsam ist, wer wieder freigelassen wurde etc. Sie kümmern sich darum, dass die, die es brauchen, einen Anwalt / eine Anwältin bekommen. Und dass die draußen wissen, wer noch drinnen ist. Wenn ihr eine Festnahme beobachtet, dann fragt die Festgenommene Person nach ihrem Namen und gebt die Informationen an den EA weiter. Bei Festnahmen größerer Gruppen bietet es sich an, dass die Festgenommenen selber Listen anfertigen und an den EA weitergeben; so muss nicht jedeR selber um das Telefonat zum EA streiten. Wenn du nach einer Festnahme vermutest, dass der EA noch nicht von dir weiß, dann rufe selber dort an; du hast ein Recht darauf. Du solltest dazu Kleingeld zum telefonieren dabei haben. Wenn du freigelassen wirst, informiere bitte umgehend den EA, auch wenn du dich nicht selber als festgenommen gemeldet hast.

Tipps aus der Kleinen Blockadefibel (Quelle: x1000mal quer)

Aussage zur Sache

solltet ihr auf keinen machen, wenn ihr unvorbereitet, müde, gestresst, durchgefroren, von der Polizei eingelullt oder vollgelallt, oder durstig und hungrig seid – oder alles zusammen! Das, was es zu sagen gibt, könnt ihr auch in späteren Verfahren sagen! Auch wenn ihr von der Polizei vorgeladen werdet, braucht ihr nicht erscheinen.

Beschlagnahme/Sicherstellung

Laßt Euch eine Beschlagnahme oder Sicherstellung immer schriftlich bestätigen und kontrolliert, ob auch wirklich alle beschlagnahmten Teile drauf stehen – und der Grund der Maßnahme. Laßt Euch außerdem möglichst schriftlich geben, wann und wo ihr die Sachen wieder abholen könnt. Sinnvoll ist auch, noch vor Ort Widerspruch schriftlich einzulegen oder auf dem Protokoll festhalten zu lassen.

„Gegen die Beschlagnahme am um in/bei lege ich Widerspruch ein und beantrage die unverzügliche Herausgabe der Gegenstände.“

Beobachterteam

Um auch für zukünftige juristische Streitfälle gerüstet zu sein, gib es bei X-tausendmal quer inzwischen eine Gruppe von BeobachterInnen, die sich die Aufgabe gestellt haben, das Vorgehen der Polizei möglichst umfassend zu dokumentieren. Diese BeobachterInnengruppe sucht noch Menschen, die mitmachen möchten. Interessierte könne sich unter 0700-70091000 oder rechtshilfe@x1000malquer melden.

Die Beobachtenden tragen während der Aktion neongelbe Westen mit dem Logo der Gruppe (Wendlandsonne im Auge und Schriftzug BeobachterInnen) auf dem Rücken. Sie werden den Verlauf der Aktion, die Durchsagen der Polizei und besondere Vorkommnisse mit Diktiergeräten und von Hand protokollieren und mit Foto und Video dokumentieren. Ihr könnt ihnen auch Name und Telefonnummer geben, wenn ihr durch die Polizei verletzt oder Zeuge davon wurdet. So können wir uns mit Euch nach der Aktion in Verbindung setzen und mit Euch beraten, ob und was wir gegen die TäterInnen unternehmen.

Betreten von Gleisen

ist eine Ordnungswidrigkeit und wird, wenn es zu Verfahren kommt, meist bis zu 150 € bestraft. Je mehr allerdings gemeinsam auf der Schiene sitzen, umso größer wird die Chance, dass die Polizei den Aufwand scheut. Nach Auffassung von Polizei und Justiz gilt das generelle Betretungsverbot auch für VersammlungsteilnehmerInnen. Das widerspricht aber nach unserer Auffassung dem Grundrecht auf Versammlungen. Wenn ihr ein Bußgeld erhaltet und nicht widerstandslos zahlen wollt, meldet Euch.

Bußgeld, Ordnungswidrigkeit

Bußgeld ist die Strafe für kleine Regelverstöße, die nach der Theorie nicht so schwerwiegend sind, dass dafür der Hammer des Kriminalstrafrechts benutzt werden müsste. Daher gibt es bei Ordnungswidrigkeiten auch keine Vorstrafe.

In unserem Zusammenhang kann das u.a. sein:

- Nicht entfernen aus einer aufgelösten Versammlung/Ansammlung
- Sitzblockade auf der Straße
- Betreten der Gleise

Ordnungswidrigkeiten können, müssen aber nicht verfolgt werden.

Wenn ihr einen Bußgeldbescheid bekommt, empfiehlt es sich fristgerecht Einspruch einzulegen. Gerade bei großen Aktionen führen Hunderte von Widersprüchen fast immer zur Einstellung der Verfahren.

Vor dem Bußgeldbescheid bekommt ihr meist eine schriftliche „Anhörung vor Erlass eines Busgeldbescheides“. Ihr müsst darauf nicht reagieren, es sei denn, ihr seid inzwischen umgezogen oder zieht gerade um. Dann solltet ihr den Anhörungsbogen mit Eurer neuen Adresse zurück schicken. Alles andere könnt ihr aber auch dann getrost ignorieren.

Dienstaufsichtsbeschwerde

JedeR kann Dienstaufsichtsbeschwerde einreichen, wenn Beamte ihre Dienstpflichten verletzen, z. B. in dem sie gegen Gesetze verstoßen haben.

Die Dienstaufsichtsbeschwerde wird an die Dienstaufsichtsbehörde (Polizeidirektion Lüneburg, Postfach 2240, 21312 Lüneburg, für Polizeieinsätze im Wendland) geschickt, die dann in einem Disziplinarverfahren das Handeln der Beamten überprüft und gegebenenfalls disziplinarisch ahndet. Das kann eine Geldbuße sein, Eintrag in die Personalakte, Verweis, Gehaltskürzung, Beförderungssperre bis hin zur Suspendierung. Spötter sprechen im Zusammenhang mit der Dienstaufsichtsbeschwerde von den drei F: Formlos, fristlos, fruchtlos. Aber probieren kostet nix. Und manchmal brings doch was.

Durchsuchung

Ohne richterlichen Beschluß können durchsucht werden: Personen, Gepäck und Fahrzeuge. Gebäude, Wohnungen und Büros dürfen nur unter besonderen Bedingungen ohne richterlichen Beschluß durchsucht werden (umstritten bei Zelten und Wohnwagen).

Bei Durchsuchungen immer

- Ruhe bewahren (auch wenn es schwerfällt)
- nach dem Grund fragen
- Durchsuchungsprotokoll verlangen (auch wenn nicht gefunden wurde, als Nachweis)
- Widerspruch/Protest einlegen und protokollieren lassen
- nachher Gedächtnisprotokoll schreiben
- bei der Jura-Selbsthilfe melden

EA (Ermittlungs-Ausschuß)

Bei den meisten größeren Aktionen gibt es einen Ermittlungsausschuss. Das sind Leute, die am Telefon sitzen und Meldungen darüber entgegennehmen, wer wann wo festgenommen oder verhaftet wurde, wer in Gewahrsam ist, wer wieder freigelassen wurde etc. Sie kümmern sich darum, dass die draußen wissen, wer noch drinnen ist. Wenn ihr eine einzelne Festnahme beobachtet, dann fragt die festgenommene Person nach ihrem Namen und gebt die Informationen an den EA weiter. Bei Festnahmen größerer Gruppen bietet es sich an, dass die Festgenommenen selber Listen anfertigen und an den EA weitergeben; so muss nicht jede/r selber um das Telefonat zum EA streiten. Wenn du nach einer Festnahme vermutest, dass der EA noch nicht von dir weiß, dann rufe selber dort an; du hast ein Recht darauf. Du solltest dazu Kleingeld zum Telefonieren dabei haben. Wenn du freigelassen wirst, informiere bitte umgehend den EA, auch wenn du dich nicht selber als festgenommen gemeldet hast.

ED-Behandlung

kommen im Wendland im Zusammenhang mit Sitzblockaden nicht allzu häufig vor. Zur erkennungsdienstlichen Behandlung gehören: Fotos, Fingerabdrücke und genaue Personenbeschreibung. Die ED-Behandlung ist nur bei Straftaten oder zur Feststellung der Identität zulässig. Ihr seid nicht zur aktiven Teilnahme verpflichtet. Von aktivem Widerstand würden wir allerdings eher abraten. Ihr seid allein unter vielen Polizisten, die Euch mit Gewalt zwingen und Euch ein Strafverfahren wegen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte anhängen können.

Wenn es zur ED-Behandlung kommt:

- Ruhig bleiben
- Widerspruch einlegen
- Bei der Jura-Selbsthilfe melden

Einspruch

heißt das Rechtsmittel bei Strafbefehlen und bei Bußgeldbescheiden. Die Frist beträgt zwei Wochen. Wenn ihr also Montags einen Bußgeldbescheid bekommt, muß der Einspruch am zweiten darauf folgenden Montag beim Gericht sein. Ihr müsst den Brief also allerspätestens am Samstag nächster Woche zur Post tragen. Wenn ihr Euch unsicher seid, ob Einspruch sinnvoll ist, empfiehlt es sich zur Fristwahrung Einspruch einzulegen und dann mit uns Kontakt aufzunehmen. Wenn ihr dann zu dem Schluß kommen, dass der Einspruch sinnlos ist, könnt ihr den Einspruch ohne zusätzliche Kosten wieder zurück ziehen, solange ihr noch keine Ladung zum Prozeß bekommen habt. Um diese bewusste Entscheidung nicht alleine treffen zu müssen, könnt ihr euch gerne bei uns melden.

Rechtsmittel

ist der Oberbegriff für Widerspruch, Einspruch, Klage usw. Wer sich nicht sicher ist, welches Rechtsmittel das Richtige ist, legt einfach Rechtsmittel ein und kann damit nichts falsch machen. Kosten- und Bußgeldbescheide, Strafbefehle und Urteile sind meist mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, die auch die gesetzliche Frist enthält. Diese solltet ihr tunlichst einhalten. Besser ist immer, das Rechtsmittel nicht auf den letzten Tag zu verschieben – das kann leicht schief gehen.

Immer, wenn die Polizei oder eine Behörde schriftlich oder mündlich eine Maßnahme vollzieht, könnt ihr Widerspruch einlegen. Je nach Art der Maßnahme beträgt die Frist zwischen einer Woche und einem Monat. Wer sich nicht sicher ist und trotzdem sicher gehen will, legt also am Besten innerhalb einer Woche Widerspruch ein. Enthalten sein muß das Wort Widerspruch, die Bezeichnung der Maßnahme (z.B. Kostenrechnung oder Platzverweis), Datum und Aktenzeichen der schriftlichen Maßnahme oder Datum und genauer Ort der mündlich ausgesprochenen Maßnahme.

„Hiermit lege ich Widerspruch ein gegen (z.B.) den Platzverweis am 11.11., 11.11h 50 m von Bahnübergang Freie Schule in Hitzacker entfernt.“

Unterschrift nicht vergessen.

Bei Bußgeldbescheiden heißt das Rechtsmittel "Einspruch". Bei Gewahrsamnahme in Niedersachsen heißt das Rechtsmittel „Antrag auf richterliche Entscheidung“, wenn ihr noch in Gewahrsam seid und der Richter noch nicht über Euch entschieden hat. Wenn ihr wieder frei seid, stellt ihr einen „Antrag auf nachträgliche richterliche Entscheidung“. Hat aber der Richter entschieden, Euch weiter in Gewahrsam zu behalten, lautet das Rechtsmittel „Sofortige Beschwerde“. Wenn ihr freikommt, bevor das Landgericht entschieden hat, müsst ihr die Sofortige Beschwerde in einen Antrag auf nachträgliche Richterliche Entscheidung umbenennen. Das klingt und ist recht kompliziert, aber wenn ihr Euch bei uns meldet, leiten wir Euch durch diesen Dschungel.

Sitzblockaden

sind keine Straftat! Eine Sitzblockade auf der Straße kann wegen Behinderung des Straßenverkehrs mit einem Bußgeld bestraft werden. Auf den Gleisen stellt die Sitzblockade einen Verstoß gegen die Eisenbahn-Bau-und-Betriebsordnung dar à Betreten von Gleisen.

Straßensperre durch die Polizei

Wenn ihr in eine Straßensperre der Polizei geratet, ist das immer ärgerlich. Trotzdem gilt: Ruhe bewahren und freundlich bleiben! Fragt nach dem Grund der Maßnahme und nach der Rechtsvorschrift, auf die sich die Polizei beruft. Manchmal hilft es, als Fahrtziel eine angemeldete und bestätigte Versammlung zu nennen und sich auf die Freiheit an Versammlungen teilzunehmen zu berufen. Kommt ihr so nicht durch, könnt ihr bei der Jura-Selbsthilfe anrufen und fragen, ob sie die Möglichkeit hat, jemand vorbei zu schicken.

Versammlung

Eine Versammlung ist immer dann gegeben, wenn mehrere Personen öffentlich gemeinsam ihre Meinung zu einem die Allgemeinheit betreffenden Thema kund tun. Dann gibt es aber noch Unterschiede, ob die Versammlung geplant oder spontan ist, ob sie angemeldet ist oder nicht, ob sie bestätigt oder verboten wurde. In allen Fällen darf die Polizei alle Teilnehmer erst entfernen, wenn sie die Versammlung vorher aufgelöst hat. Allerdings ist sie bei einer verbotenen Versammlung verpflichtet, sie aufzulösen und eine unangemeldete Versammlung kann leichter aufgelöst werden, als eine bestätigte.

Ihr könnt Widerspruch gegen die Auflösung einlegen. Das ändert in der konkreten Situation zwar nichts, weil der Widerspruch „keine aufschiebende Wirkung“ hat, zwingt aber die Versammlungsbehörde sich nachher noch mal damit zu befassen. Gegen die Auflösung kann innerhalb eines Monats geklagt werden, aber das zu erörtern würde hier zu weit führen. Wenn ihr kurzfristig noch eine Versammlung anmelden wollt oder es Probleme bei einer Versammlung gibt und ihr Hilfe braucht, könnt ihr Euch bei uns melden.

Versammlungsverbot

Wieder besteht ein Versammlungsverbot 50 m links und rechts der Transportstrecke. Die Allgemeinverfügung ist ins Internet gestellt. Es handelt sich aber entgegen anderer Meinungen (vor allem auf Seiten der Polizei) um ein Versammlungsverbot, nicht aber um ein Betretungs- oder Befahrungsverbot. Auch darf der Weg zu einer bestätigten Versammlung auf der anderen Seite der Verbotszone nicht unter Hinweis auf die Verbotszone polizeilich versperrt werden.